

3718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (AIVG-Novelle 1989)

Der in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurf, sieht folgende Änderungen vor:

- weitgehende Angleichung der Familienzuschlagsregelung an das Familienbeihilfenrecht
- Verkürzung der Anwartschaft für Jugendliche
- Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer bei langer Versicherungsdauer
- Anhebung des Arbeitslosengeldes in den niederen Lohnklassen auf eine gleiche Nettoersatzquote wie in den obersten Lohnklassen
- Erhaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage bei Arbeitsversuchen
- Wegfall der Einkommensanrechnung Eltern-Kinder und umgekehrt bei der Notstandshilfe
- erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung von ausländischen Arbeitnehmern mit Befreiungsschein zur Notstandshilfe
- Möglichkeit der Eröffnung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Personen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, wie z.B. UNO-Soldaten
- Klarstellung bei der Berücksichtigung eines ausländischen Entgeltes
- Erleichterungen bei den Anwartschaftszeiten

Im Zusammenhang mit der sogenannten "Mißbrauchsdebatte" sieht der gegenständliche Gesetzentwurf weiters die Verlängerung der möglichen Sperrfrist bei Arbeitsverweigerung und den Wegfall der Leistung bei unentschuldigter Ver säumung einer Kontrollmeldung vor.

3718 d.B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (AIVG-Novelle 1989), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Gebhard Arbeiter
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender